

# Heikler Umgang von Banken mit politisch exponierten Personen

*Zusätzliche Abklärungspflichten für Finanzinstitute bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko. Von Monika Roth*

Bestechung ist ein Verbrechen nach Strafgesetz. Damit aber kommt für daraus stammende Vermögenswerte der Tatbestand der Geldwäscherei zum Zuge. Es ist strafrechtlich irrelevant, ob der Täter der Vortat eine politisch exponierte Person ist.

Der Straftatbestand der Geldwäscherei richtet sich an jedermann, also auch an Mitarbeitende von Banken und die Banken als Unternehmen. Massgeblich ist, ob die fraglichen Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen und der Adressat dies weiss oder annehmen muss. Ist ein Delikt im Ausland verübt worden, ist nach Schweizer Gesetz massgebend, ob es nach schweizerischem Recht ein Verbrechen ist. Diesfalls ist eine Vortat zur Geldwäscherei gegeben.

## Nicht verboten

Aus aufsichtsrechtlicher Perspektive ist es klar: Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen (PEP) sind nicht verboten. Banken müssen indessen von Gesetzes wegen – die Quelle ist das Aufsichtsrecht – entsprechende Geschäftsbeziehungen mit erhöhter Aufmerksamkeit behandeln und überwachen. Die von der damaligen Bankenkommission erstmals im Jahr 1998 umschriebenen und seither vertieften Grundsätze haben immer das (damals bloss aufsichtsrechtliche) Verbot enthalten, von politisch exponierten Personen Gelder aus Korruption entgegenzunehmen.

## Änderungen im Gesetz

Seither gab es andere Veränderungen, namentlich im Strafgesetzbuch. Die eine betrifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens. Seit dem 1. Oktober des Jahres 2003 gilt der massgebliche Artikel 102. Die Strafnorm unterscheidet zwischen subsidiärer und konkurrierender Strafbarkeit. Bei beiden Kategorien der Unternehmensverantwortlichkeit gilt: Das Unternehmen hat nicht in erster Linie einzustehen für den Unrechts- und Schuldgehalt der Anlasstat, sondern für denjenigen des Organisationsdefizits. Die konkurrierende Strafbarkeit ist auf bestimmte, abschliessend genannte Delikte beschränkt. Das Unternehmen wird unabhängig von der Strafbarkeit natür-

licher Personen bestraft, wenn ihm vorgeworfen wird, nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen zu haben, um eine solche Straftat zu verhindern.

Die andere Veränderung betrifft die aktive Bestechung fremder Amtsträger. Diese ist in der Schweiz seit Mai 2000 verboten. Auf den Punkt gebracht bedeutet dies: Eine Bank kann zur Geldwäscherin werden, wenn sie weiss oder annehmen muss, dass Gelder aus Korruption stammen, und sie diese trotzdem entgegennimmt – von wem auch immer. Entsprechende aufsichtsrechtliche Verfahren wegen PEP hat es immer wieder gegeben, und im November 2011 hat die Aufsichtsbehörde Finma bekanntgegeben, dass gegen vier Banken wegen Verfehlungen in Sachen PEP ein Verwaltungsverfahren eröffnet worden sei.

In seiner Antwort auf die Interpellation Sommaruga zur Frage von in der Schweiz befindlichen Korruptionsgeldern des Regierungschefs der Provinz Sabah auf Borneo (NZZ 12. 6. 12) führt der Bundesrat aus: «Die Bekämpfung der Korruption und die Restitution der von politisch exponierten Personen veruntreuten Gelder an die betroffenen Länder sind für den Bundesrat ein prioritäres Anliegen. So verfügt die Schweiz über eine umfassende Geldwäschereigesetzgebung, welche weitgehende Sorgfalts- und Meldepflichten der Finanzinstitute vorsieht. Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen gelten (...) in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken, was für die Finanzintermediäre zusätzliche Abklärungspflichten (...) nach sich zieht. Im Rahmen der zusätzlichen Abklärungen sind namentlich unter anderem die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte, der Ursprung des Vermögens sowie die Hintergründe und die Plausibilität grösserer Zahlungseingänge abzuklären.»

Das Strafgesetzbuch will mit seinem Geldwäschereiartikel nicht in erster Linie den bestrafen, der für seinen Kollegen, von dem er weiss oder annehmen muss, dass er mit Drogen handelt, das Geld im Blumentopf auf seiner Terrasse versteckt. Letztlich ist die PEP-Regulierung der Aufsichtsbehörde eine Hilfskonstruktion, gerade eben um auch das Umfeld und die Günstlinge von politisch wichtigen Personen speziell erfassen zu können, die die Staatskasse plündern oder korrupt sind.

## Vorsatz notwendig

Und hier setzt die Kritik an: In subjektiver Hinsicht wird für die Erfüllung des Geldwäschereitattbestandes Vorsatz verlangt, wobei Eventualvorsatz genügt. Das gilt auch für das Wissen um die deliktische Provenienz der Vermögenswerte. Es wird gesprochen von der sogenannten «Parallelwertung in der Laiensphäre»: Der Täter muss im Bewusstsein handeln, dass es sich möglicherweise bei der Vortat um ein schweres Delikt handelt. Und bei gewissen PEP dürfte dieses Bewusstsein kaum zu verdrängen sein – im Gegenteil: Es drängt sich auf. – Geschäftsbeziehungen mit PEP sind durch den Straftatbestand der Geldwäscherei verboten, wenn es sich im Sinne obiger Schilderungen um Gelder handelt, von denen man weiss oder annehmen muss, dass sie aus Korruption stammen. Die Finma – wie schon früher die EBK – unterliegt einer gesetzlichen Strafanzeigespflicht. Es bleibt rätselhaft, weshalb sie in solchen Fällen offenbar keinen Anlass sieht, gegen einzelne Banken Strafanzeige zu erstatten.

## Wichtige Gleichbehandlung

Soll die Bank, welche von politisch exponierten Personen Geld aus Verbrechen entgegennimmt, wirklich strafrechtlich besser fahren als der «normale Delinquent», der zudem in der Schweiz gemäss herrschender Praxis sogar noch Wäscher des Geldes ist, das er selber durch ein Verbrechen erlangt hat? Die Korruptionsbekämpfung und die Sanktionierung von Geldwäscherei müssen über das Strafrecht für alle gleich umgesetzt werden. Das Verwaltungsrecht ist kein Ersatz.

.....  
**Monika Roth** ist Prof. Dr. iur., Advokatin, Partnerin der Kanzlei roth schwarz roth (Binningen) und der fintegrity GmbH (Bern). Sie vertritt den Bruno-Manser-Fonds in einem Strafverfahren gegen eine Bank.